Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management
Stadträtin

BERLIN
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, 10820 Berlin

Herrn
Bezirksverordnetenvorsteher
Stefan Böltes BO 14/01/22

über: - 2-fach -
Herrn Bezirksbürgermeister J.O. 10/1/22
Jörn Oltmann

Geschäfts-/Stellenzeichen (bitte angeben):
BWA UD FL
Bearbeiter_in: Herr Reitmeyer
Dienstgebäude:
Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin
Zimmer: 3010
Telefon: +49 30 90277-2269
Telefax: +49 30 90277-7852
Gerrit.Reitmeyer@ba-ts.berlin.de
www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/

EINGANG
7.01.2022
13. Jan. 2022
Bezirksverordnetenversammlung
Tempelhof-Schöneberg von Berlin

KLEINE ANFRAGE gem. § 40 GO BVV - lfd. Nr.: 0004/XXI - der Bezirksverordneten Dr. Christine Scherzinger (Fraktion Linke)

Betr. Stand Baugenehmigung Beyrodtstraße-Welterpfad

Sehr geehrter Herr Rutsch,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich für das Bezirksamt wie folgt:

Frage 1:

Gibt es einen ein Vorbescheid zu dem geplanten Neubauvorhaben Beyrodtstr.-Welterpfad? Wenn ja . . .

a) Wenn wurde der Vorbescheid beantragt?

b) Wann wurde der Vorbescheid erteilt?

c) welche Geschossflächenanzahl enthält der Vorbescheid?

d) Wie viel Vollgeschosse enthält der Vorbescheid?

e) Sieht der Vorbescheid als oberstes Geschoss ein Staffelgeschoss vor?

f) Welche Grundflächenzahl ist laut Vorbescheid zulässig?

g) Ist eine zeichnerische Darstellung Teil des Vorbescheids vorhanden?

h) Kann der Vorbescheid öffentlich eingesehen werden?

Zur Frage 1:

Nein.

Die nachstehenden Antworten erfolgen daher lediglich zur Information.

a) und b) Zwar wurde im Juli 2019 ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht, jedoch wurden nachgeforderte Unterlagen trotz wiederholter Erinnerung nicht nachgereicht, so dass das Verfahren nicht mit einem Bescheid abgeschlossen werden konnte.

c) Keine. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des am 19.2.1958 festgesetzten Bebauungsplanes XIII-12, der die vorhandenen und geplanten Baukörper mit Baugrenzen sowie die Anzahl der Vollgeschosse festsetzt.

d) 4 Vollgeschosse

e) Nein, das war ein Vorschlag des FB Stadtplanung

f) Keine. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des am 19.2.1958 festgesetzten Bebauungsplanes XIII-12, der die vorhandenen und geplanten Baukörper mit Baugrenzen sowie die Anzahl der Vollgeschosse festsetzt.

g) Soweit eine Ansichtszeichnung gemeint sein sollte: Nein. An Plänen wurde lediglich ein Lageplan eingereicht.

h) Es wurde kein Vorbescheid erteilt, daher ist ein solcher auch nicht einsehbar. Im Übrigen sind solche Vorgänge nicht öffentlich allgemein zugänglich. Sofern von nicht am Verfahren Beteiligten eine Akteneinsicht gewünscht wird, wäre ein entsprechender Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu stellen.

Frage 2:

Wurde seitens der DEGEWO ein Bauantrag eingereicht? wenn ja...

a) Wurde der Bauantrag gestellt gemäß den Festlegungen des Vorbescheids?

b) Sind die zum Bauantrag eingereichten Unterlagen vollständig?

c) Wie ist der derzeitige Stand des Bauantragsverfahrens?

d) Welche Vereinbarungen/Abstimmungen hat das Bezirksamt mit der DEGEWO seit der Einwohnerversammlung am 5. September getroffen?

e) Wie werden die Ideen der Bewohnerschaft und ihre Bedenken in den weiteren Verlauf integriert?

f) Kann der Bauantrag öffentlich eingesehen werden? Wenn ja wo, wenn nicht, warum nicht.

Zur Frage 2:

a) Da kein Vorbescheid erteilt: Nein.

Zum weiteren Verständnis ist festzuhalten, dass kein Bauantrag eingereicht wurde. Vielmehr wurden Unterlagen gem. § 62 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) -Genehmigungsfreistellungsverfahren- eingereicht, verbunden mit der Beantragung planungsrechtlicher Befreiungen.

b) Soweit für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich: Ja.

c) Die Erteilung der beantragten Befreiungen wurde mit Bescheid vom 2.12.2021 versagt. Damit lagen auch die Verfahrensvoraussetzungen für ein Verfahren gem. § 62 BauO Bln nicht vor.

Dagegen wurde fristgerecht Widerspruch eingelegt (Eingang Bezirksamt 10.12.2021).

d) Es wurde zugesagt, dass ein Gespräch mit der DeGeWo geführt werden soll. Dieses hat am 20.9.2021 im Bezirksamt stattgefunden. Inhalt war, die Anzahl der Vollgeschosse von 4 auf 3 zu reduzieren. Dies wurde vom Vertreter der DeGeWo so mitgenommen mit der Zusage es zu prüfen. Am 27.9.21 wurde dem Stadtplanungsamt dann mitgeteilt, dass eine Reduzierung der Vollgeschosse nicht in Frage kommt. Dementsprechend wurde über den vorgelegten Befreiungsantrag (mit 4 Vollgeschossen) planungsrechtlich entschieden.

e) Ein Beteiligungsverfahren ist bei dieser Art Bauvorhaben aus behördlicher Sicht nicht vorgesehen. Gem. §25 Abs.3 Verwaltungsverfahrensgesetz wirkt die Behörde darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die Form der Beteiligung (Veranstaltung, Informationsschreiben o.ä.) bleibt dem Bauherren vorbehalten.

Dies ist erfolgt.

f) Solche Vorgänge sind nicht öffentlich zugänglich. Sofern von nicht am Verfahren Beteiligten eine Akteneinsicht gewünscht wird, wäre ein entsprechender Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu stellen.

Frage 3:

Wie lautet die Vereinbarung zwischen Stadtrat Oltmann und Frau Schöttler bei der Übergabe des Fachamtes für Stadtentwicklung?

Zu Frage 3:

Eine projekt-/vorhabenscharfe Übergabe des Fachamtes für Stadtentwicklung fand nicht statt. Ich befinde mich in enger Abstimmung mit dem Stadtentwicklungsamt und werde in die laufenden Verfahren sowie Projekte eingeführt. Regelmäßige Abstimmungen finden fortlaufend statt - bei Bedarf steht Herr Oltmann für Rückfragen zur Verfügung.

Frage 4:

a) **Gibt es eine Bestandsaufnahme der auf dem Grundstück vorhandenen Flora und Fauna?**

b) **Wie viel Bäume sollen gefällt werden? Bei wie viel Bäumen sollen Kronen- und Wurzeleingriffe vorgenommen werden? Wie lauten die Baumnummer dieser Bäume?**

c) **Wurde ein Fällantrag eingereicht? Wenn ja, wurde über den Fällantrag schon entschieden?**

d) **Was wird bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange veranlasst? (Baumsteigeruntersuchung ?, endoskopische Untersuchung ?)**

e) **Kann der Fällantrag öffentlich eingesehen werden? Wenn ja wo? Wenn nein, warum nicht?**

Zur Frage 4: (Antwort von der Abt. OSGrünUN)

a) Zum Vorhaben liegt ein Baumbestandsplan, eine artenschutzfachliche Begutachtung und eine Erfassung von Baumhöhlen vor.

b) Beantragt wurde die Fällung von 10 Bäumen, die nach der BaumSchVO geschützt sind (BaumNr. 100,110,120,130,140,150,160,250,260,290).
Für 6 Bäume wird ein Eingriff in die Krone oder den Wurzelraum beantragt (BaumNr.60,80,70,320,340,380).
Weiterhin wird die Fällung von 11 Bäumen, die nicht der BaumSchVO unterliegen, beantragt (BaumNr. 170,180,190,200,230,270,280,300,310,o.Nr.)

c) Ein Fällantrag wurde eingereicht. Eine Fällgenehmigung wurde bisher nicht erteilt.

d) Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Kartierte Lebens- und Fortpflanzungsstätten sind zu ersetzen. Die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind zu beachten.

e) Ein Antrag auf Einsichtnahme kann auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes beim Umwelt- und Naturschutzamt gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Schöttler

Angelika Schöttler
Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin
und Stadträtin für Stadtentwicklung und Facility Management